



HERBERT SCHLÖGEL · REGENSBURG

DIE BISCHOFSSYNODEN ZU EHE UND FAMILIE (2014/15)

Eine neue Phase der Konzilsrezeption

Als Papst Franziskus im Oktober 2013 eine außerordentliche Bischofssynode für den Herbst 2014 einberief, war dies überraschend, da der nächste reguläre Termin 2015 gewesen wäre, bei dem nun eine ordentliche Bischofssynode stattfinden wird. Die Überraschung steigerte sich noch, als das Vorbereitungsdokument «Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung» im Teil III einen Fragebogen enthielt, in dem die Ortskirchen zur aktiven Mitwirkung eingeladen wurden. Dabei richtet sich der Fragebogen an die Bischöfe, die aber die Fragen «in die Pfarreien und kirchlichen Bewegungen hineintragen» (Erzbischof Baldisseri, Generalsekretär der Bischofssynode) sollten.

Seit der Ankündigung der Bischofssynode und den zumindest im deutschsprachigen Raum weitgehend veröffentlichten Ergebnisse bis hin zur Kardinalsversammlung im Februar 2014, fand und findet innerkirchlich eine intensive Diskussion zum Themenumfeld «Ehe und Familie» oder, wie es heute zum Teil formuliert wird, zu «beziehungsethischen Fragen» statt. In dieser Form hat es eine universalkirchliche Diskussion, an der sowohl zahlreiche Bischöfe als auch viele Gläubige teilnehmen, seit langem nicht gegeben. Im Blick auf die Bischöfe erinnert ein solches öffentliches Ringen an das II. Vatikanische Konzil – vor allem an die Diskussion um die Pastoralkonstitution «Gaudium et spes». Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass gerade die Auseinandersetzung mit Fragen der Empfängnisregelung der Diskussion auf dem Konzil durch Papst Paul VI. entzogen wurde.

Wer die Debatten um die damit verbundenen Fragen seit dem Konzil verfolgt hat, wird immer wieder darauf stoßen, dass das jeweils zu Tage

HERBERT SCHLÖGEL OP, geb. 1949, Professor für Moralthologie an der Universität Regensburg, Mitherausgeber dieser Zeitschrift.



tretende Kirchenverständnis, die Form der Rezeption des II. Vatikanischen Konzils und beziehungsweise Herausforderungen in einem gegenseitigen Bedingungsverhältnis stehen. Dabei sind nicht immer alle drei Dimensionen in gleichem Maße beteiligt. Beim Blick auf die Wirkungsgeschichte des II. Vatikanischen Konzils ist nicht nur die «Hermeneutik der Reform» zu beachten, sondern auch, dass alle, die sich derzeit damit auseinandersetzen, dies von einem «biographischen» Standpunkt aus tun. Es ist ein Unterschied, ob und in welcher Lebensphase die Betroffenen das Konzil «erlebt» haben oder ob sie noch gar nicht geboren waren, als das Konzil endete. Wir befinden uns in einer Phase des Übergangs. «Das kommunikative Gedächtnis, das sich auf Akteure und Zeitzeugen des Konzils und damit auf mündliche Überlieferungen stützen kann, weicht mehr und mehr [...] dem kulturellen Gedächtnis, das auf das Textcorpus der verabschiedeten Dokumente, aber auch auf die Vorstufen, das weit gestreute Material von Tagebuchaufzeichnungen und Korrespondenzen der Konzilstheologen und Bischöfe zurückgreift».¹

Selbstverständlich kann es im Folgenden nur um geraffte Darstellungen gehen, die aber die Ausgangsthese erläutern sollen.

1. Rückblick auf die Pastoralconstitution «Gaudium et spes» und die Anmerkung 14 in Abschnitt 51

Wenn hier von einer neuen Phase der Konzilsrezeption gesprochen wird, ist es angezeigt, auf die Pastoralconstitution zurückzuschauen und dementsprechend die genannte Anmerkung einzuordnen. Wie sehr die Pastoralconstitution Ergebnis des konziliaren Dialogs ist, erweist sich an der intensiven Auseinandersetzung über den Inhalt wie ebenfalls über die Form (was ist eine Pastoralconstitution?) des Textes.² In der Konstitution findet sich eine positive Auseinandersetzung mit den Problemen der damaligen Welt. Ihre theologische Rückbindung an die Kirchenkonstitution «Lumen gentium» darf nicht übersehen werden. Darauf hat Joseph Ratzinger in einem vielbeachteten Aufsatz zehn Jahre nach dem Konzil in dieser Zeitschrift hingewiesen.³

Der konziliare Dialog spiegelt sich u. a. im Verständnis der Ehe in diesem Dokument wider. Es ist geprägt vom Gedanken des «Bundes». Die Ehe wird gekennzeichnet als «innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe» (GS 48).⁴ Im Zusammenhang mit der Geburtenregelung (GS 51) wird dann in der schon genannten Anmerkung 14 auf die Enzyklika «Casti connubii» (1930) und verschiedene päpstliche Ansprachen verwiesen. Dann heißt es: «Bestimme Fragen, die noch anderer sorgfältiger Untersuchungen bedürfen, sind auf Anordnung des Heiligen Vaters der Kommission für das Studium des

Bevölkerungswachstums, der Familie und der Geburtenhäufigkeit übergeben worden, damit, nachdem diese Kommission ihre Aufgabe erfüllt hat, der Papst eine Entscheidung treffe. Bei diesem Stand der Doktrin des Lehramts beabsichtigt das Konzil nicht, konkrete Lösungen unmittelbar vorzulegen.»

An dieser Stelle zeigt sich eine Parallelität von zwei unterschiedlichen Herausforderungen. Die erste ist moraltheologisch begründet: Einerseits wird von der Ehe als Bund gesprochen und der Sache nach von verantworteter Elternschaft; andererseits wird die Konkretisierung für die Empfängnisregelung dem Konzil entzogen, d. h. sie unterbleibt an dieser Stelle. Die zweite Herausforderung ist ekklesiologisch: Einerseits wird hier eine Spannung in der Beziehung von Papst und Bischöfen sichtbar, andererseits spiegelt sich in ihr – wenn auch in umgekehrter Reihenfolge – das Verhältnis von Konzilsmehrheit zu Konzilsminderheit wider. Walter Kasper spricht deshalb von einer «Juxtaposition», die sich in den Konzilstexten findet, und das nicht immer ein vermitteltes Nebeneinander der Position der Konzilsmehrheit und -minderheit zur Folge hat.⁵ Aus moraltheologischer Sicht heißt dies, dass keine konsequente Übertragung der Ehelehre auf die Frage der Geburtenregelung stattfindet. In GS 51 stehen daher zwei Entwicklungslinien nebeneinander.

2. *Humanae vitae* (1968), Erklärungen von Bischofskonferenzen und das Gewissen

Gegenüber der gesellschaftlichen Situation Anfang der 1960er Jahre hatte es markante Verschiebungen gegeben: Die Institutionenkritik wurde in den westlichen Ländern durch die Bewegung der sogenannten 68er vorangetrieben. Die weltpolitischen Spannungen, wie sie z. B. beim Einmarsch der Sowjetunion in die Tschechoslowakei zum Ausdruck kam, wuchsen. Die positive Grundstimmung auf dem II. Vatikanischen Konzil wandelte sich in eine pessimistische Betrachtung der Kultur. Diese Veränderungen waren auch innerkirchlich spürbar. Zum Teil gegensätzliche Erwartungen erfüllten sich bei der Verwirklichung des Konzils nicht.

Wie beim Konzil angekündigt, hat Papst Paul VI. das Thema der Geburtenregelung einer Kommission übertragen, die er später durch die Berufung von Bischöfen und Kardinälen erweiterte. In dieser Zusammensetzung ergab sich genau dieselbe Situation wie auf dem Konzil von Mehrheit und Minderheit. «Das Hauptgutachten der Kommissionsmehrheit sprach sich also aufgrund der vielfältigen sozialen und demokratischen Veränderungen sowie aufgrund der neuen Humanwissenschaften und anthropologischen Einsichten in den Sinnzusammenhang menschlicher Geschlechtlichkeit, in enger Anlehnung an die Ehelehre des II. Vatikanischen Konzils, für eine

Weiterentwicklung der traditionellen Ehemoral aus». ⁶ Papst Paul VI. schloss sich dann dem Minderheitenvotum an.

Paul VI. beschreibt die eheliche Liebe im ersten Teil der Enzyklika in enger Anlehnung an GS als ganzheitlich personal. Die Enzyklika spricht von «verantwortungsbewußte[r] Elternschaft» (HV 10) und fokussiert dann die eheliche Liebe auf die Fortpflanzung. Die Offenheit jeder sexuellen Begegnung auf die Weitergabe des Lebens wird betont. Dies geschieht in HV an dieser Stelle mit Verweis auf «Casti connubii» (1930) und andere lehramtliche Äußerungen vor dem II. Vatikanischen Konzil. Da diese Fragestellung auf dem Konzil nicht behandelt werden durfte, überrascht dieser Rückgriff nicht. Naheliegender ist von daher die Folgerung: «Durch die Rückkopplung der sittlichen Legitimität jeder einzelnen ehelichen Begegnung an das untrennbare Junktum von ehelicher Liebe und Fortpflanzung ändert sich an der traditionellen Ausrichtung der Ehe und des ehelichen Aktes auf die Zeugung von Nachkommenschaft letztlich nichts». ⁷ Eine Verschiebung der konziliaren Perspektive ist hier zu konstatieren. Ekklesiologisch wie moraltheologisch aufschlussreich erweist sich die Reaktion auf diese Enzyklika. Im deutschsprachigen Raum wurde das Verbot der künstlichen Empfängnisverhütung von vielen Katholiken nicht verstanden. Viele Bischofskonferenzen haben nach dem Erscheinen von «*Humanae vitae*» Erklärungen abgegeben. Das ist insofern von Bedeutung, als in einigen Ländern erst infolge des Konzils sich Bischofskonferenzen bildeten. Sie wurden als «vorzügliche Beweise eines fruchtbaren Apostolats» (CD 37) charakterisiert und ihr Zusammenschluss auf dem Konzil gewünscht.

Die «Königsteiner Erklärung» der Deutschen Bischofskonferenz im Anschluss an das Erscheinen der Enzyklika weist mit Bezug auf die Kirchenkonstitution auf den religiösen Gehorsam gegenüber dem authentischen Lehramt (LG 25) hin, hält aber die Abweichung von einer nicht unfehlbaren Lehre für «grundsätzlich denkbar». ⁸ In einem weiteren Punkt spiegelt sich die Auffassung des Konzils im Wort der Bischöfe wider, wenn auf die Bedeutung der Gewissensentscheidung in Verantwortung vor Gott hingewiesen wird. ⁹ Keinesfalls solle eine Gegennorm aufgestellt werden. Ohne ausdrücklich auf die Konzilstexte zum Gewissen zu rekurrieren, wird doch eine Linie der konziliaren Aussage sichtbar. Wie Karl Golser mit Bezug auf GS 16 und die verschiedenen Textentwürfe herausgearbeitet hat, ist das Gewissen nicht hauptsächlich ein «Anwendungsorgan der objektiven Gesetze». ¹⁰ So hat es noch in einem früheren Entwurf auf dem Konzil geheißen, dass die Christen ihr Gewissen «nach den objektiven Normen ausrichten müssen», während es im verabschiedeten Text heißt, dass in dem Maße, in dem das rechte Gewissen sich durchsetzt, «die Personen und Gruppen [...] sich nach den objektiven Normen der Sittlichkeit zu richten *suchen*» (GS 16).

Während *HV* an der Stelle, die sich mit der künstlichen Geburtenregelung befasst, stärker mit Verweis auf Äußerungen vor dem II. Vatikanum argumentiert, orientieren sich die Erklärungen der Bischöfe mehr an den konziliaren Texten. Ekklesiologisch ist es darüber hinaus gerade im Verhältnis Papst – Bischöfe bedeutsam, dass Papst Paul VI. dem Mehrheitsvotum, der von ihm selbst zusammengestellten und einberufenen Kommission von Kardinälen und Bischöfe nicht gefolgt ist.

3. *Veritatis splendor* (1993) – oberrheinische Bischöfe zu wiederverheiratet Geschiedenen (1993)

Zwei Dokumente aus dem Jahre 1993 sind für unsere Fragestellung besonders aufschlussreich. Da ist als Erstes die Enzyklika von Papst Johannes Paul II. «*Veritatis splendor*» (1993) zu nennen. Was das Gewissensurteil angeht, hält der Text fest: «Das Urteil des Gewissens [...] realisiert «die Anwendung des objektiven Gesetzes auf einen Einzelfall» (VS 59). Dabei wird eine Stellungnahme des Heiligen Offiziums von 1956 zitiert. Dass die Enzyklika an dieser Stelle nicht den genannten Text von GS 16 aufnimmt, zeigt das Bestreben, den normativen Gesichtspunkt hervorzuheben. Daher werden «Ausnahmen bezüglich der theoretischen Regel» (VS 56) abgelehnt und die Bedeutung der negativen Gebote des Naturgesetzes (vgl. VS 52) hervorgehoben. Es wird konstatiert, dass in der Moraltheologie «in einigen Fällen [...] ein Gegensatz zwischen der Lehre [...] und der Norm des einzelnen Gewissens» entsteht. «Auf dieser Grundlage maßt man sich an, die Zulässigkeit «pastoraler» Lösungen zu begründen, die im Gegensatz zur Lehre des Lehramtes steht und eine «kreative» Hermeneutik zu rechtfertigen, nach welcher das sittliche Gewissen durch ein partikulares negatives Gebot tatsächlich nicht in allen Fällen verpflichten würde» (vgl. VS 56). Die Enzyklika lässt offen, welche Texte oder Autoren gemeint sind, aber man kann sie durchaus in den Zusammenhang der Erklärungen der Bischofskonferenzen nach «*Humanae vitae*» bringen.¹¹

Unabhängig davon veröffentlichen im selben Jahr die oberrheinischen Bischöfe ein Hirtenwort zu wiederverheiratet Geschiedenen, die sie als «pastorale Orientierungen» verstehen. Hier sprechen sie auch die «Möglichkeit einer Gewissensentscheidung einzelner für die Teilnahme an der Eucharistie» an. Dabei geht es nicht um eine «allgemeine und förmliche amtliche Zulassung», sondern es kann sein, dass nach einem klärenden seelsorglichen Gespräch, sich Einzelne «in ihrem Gewissen ermächtigt sehen, an den Tisch des Herrn zu treten». Diese Entscheidung «kann nur der einzelne in einer persönlichen Gewissensentscheidung unvertretbar fällen».¹²

Die Glaubenskongregation hat in ihrer Antwort darauf die bisherige Auffassung bekräftigt, dass wiederverheiratet Geschiedene nur unter der Voraussetzung sexueller Enthaltensamkeit zur Kommunion gehen können. Sie bezog sich beim Thema des Gewissens auf «Veritatis splendor» (55).¹³

Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Spannung von Gewissen und Norm, wie sie schon in der Diskussion des II. Vatikanischen Konzils zum Ausdruck kam, sich mehr auf die normative Seite hin orientiert.¹⁴ Auch die Verhältnisbestimmung von Lehre (Dogmatik) und Pastoral ist hier zu nennen, in der die Pastoral mehr als Anwendung des vorgegebenen Glaubensinhalts verstanden wird. Dass die Beziehung von Universal- zur Ortskirche hier ebenfalls betroffen ist, soll zumindest erwähnt werden.

4. Freiburger Handreichung – Fragebogen zur Bischofssynode – Äußerungen von Papst Franziskus (2013)

a) Einige Aspekte der «Zwischenzeit»

Bevor auf die drei in der Überschrift genannten Punkte näher eingegangen wird, ist es sinnvoll, Daten aus den dazwischen liegenden Jahren zu benennen. Natürlich sind es nur einige Stichworte, die hier aufgezeigt werden können: diese sind aber wichtig, um die jetzige Diskussion einzuordnen. So kann nicht übersehen werden, dass zu sexualethischen und damit verbundenen beziehungsethischen Fragen – nicht in offiziellen kirchlichen Texten – eine gewisse Sprachlosigkeit in der Kirche vorhanden war. Ein Grund lag sicher darin, dass die offizielle Lehre der Kirche nicht leicht zu vermitteln ist, und diejenigen, die – wenn auch vorsichtig – Korrekturen vorschlugen, mit dem Vorwurf konfrontiert wurden, sie würden nicht die offizielle Lehre der Kirche wiedergeben. Daneben gab und gibt es andere Blickrichtungen. So wurde verstärkt das auf dem Konzil nur kurz angesprochene Thema Familie (vgl. GS 52) u. a. aufgrund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen akzentuiert.¹⁵ Spirituelle Aspekte in Ehe und Familie wurden aufgenommen.¹⁶

Auch die innerkirchlichen Erschütterungen durch sexuellen Missbrauch und Gewalt,¹⁷ haben die Frage nach der Sexual- und Beziehungsethik neu belebt. Selbstverständlich heißt dies nicht, dass die klassische katholische Sexualmoral Auslöser für sexuellen Missbrauch gewesen sei. Ganz im Gegenteil, das Leben nach ihr würde gerade vor sexueller Gewalt und Missbrauch schützen. Was immer die Gründe waren, jedenfalls sind etwa zeitgleich im deutschsprachigen Raum einige Veröffentlichungen erschienen, deren Ziel es war und ist, die Sprachlosigkeit in der Sexual- und Beziehungsethik zu überwinden.¹⁸ Gemeinsam ist den Beiträgen der Versuch, Lebensformen

wie z. B. die Nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht nur defizitär, d. h. von ihrem Unterschied zur Ehe zu charakterisieren, sondern deutlich zu machen, welche Werte in ihnen gelebt werden.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass Papst Benedikt XVI. in seinem Pontifikat diesen Themenbereich zurückhaltend behandelte. Sicher hat er sich dort, wo er sich geäußert hat,¹⁹ im Einklang mit der Tradition seiner Vorgänger befunden. Seine Interviewäußerungen über den Kondomgebrauch bei Infektion mit HIV können als vorsichtige Öffnung verstanden werden.²⁰ Aber der Schwerpunkt seiner Verkündigung lag, wie seine Enzykliken oder seine Mittwochskatechesen zu großen heiligen Frauen und Männern zeigen, auf anderem Gebiet.

Als durchgehendes Problemfeld wurde seit der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1972–1975) die Situation der wiederverheiratet Geschiedenen angesehen. Und dies, obwohl sich Papst Johannes Paul II. im Apostolischen Schreiben «Familiaris consortio» (1981) wie auch später die Glaubenskongregation nach der Veröffentlichung des Schreibens der oberrheinischen Bischöfe dazu eindeutig positioniert haben. Ob in der Unmöglichkeit der davon Betroffenen, zum Sakrament der Versöhnung und zur Eucharistie zu gehen, das letzte Wort gesprochen sei, wurde in der theologischen Diskussion wieder aufgegriffen.²¹ Hier hat die Handreichung des Erzbistums Freiburg über den deutschen Sprachraum hinaus Beachtung gefunden.

b) Freiburger Handreichung zu wiederverheiratet Geschiedenen²²

Die vom Seelsorgeamt im Erzbistum Freiburg herausgegebene Handreichung greift auf den zwanzig Jahre zuvor erschienenen Text der oberrheinischen Bischöfe zurück und geht erneut auf die Frage eines möglichen Sakramentenempfanges von wiederverheiratet Geschiedenen ein. Es wird auf die Wichtigkeit des «seelsorglich und theologisch fundierten Gesprächsprozess(es) der Partner bzw. einer der Partner» hingewiesen, der dann zu einer verantworteten Gewissensentscheidung führt. «In der Folge einer verantwortlich getroffenen Gewissensentscheidung kann im Einzelfall in der konkreten Situation aber auch die Möglichkeit gegeben sein, die Sakramente der Taufe, der Heiligen Kommunion, der Firmung, der Versöhnung und der Krankensalbung zu empfangen, insofern die erforderliche konkrete Glaubensdisposition vorhanden ist».²³ Weiter schlägt die Handreichung auch ein «Gemeinsames Gebet und Segnung eines Zeichens»²⁴ für die zivilrechtlich in zweiter Ehe verheirateten Paare vor, die darum bitten.

Unter dem institutionell-ekklesiologischen Aspekt ist festzustellen, dass Erzbischof Gerhard Ludwig Müller in seiner Eigenschaft als Präfekt der

Glaubenskongregation gerade diese beiden Punkte kritisierte und eine Korrektur anmahnte, da eine mögliche Wiederzulassung zu den Sakramenten und ein liturgisches Zeichen nicht mit der kirchlichen Lehre übereinstimmten. Dem widersprach Kardinal Reinhard Marx, der dem achtköpfigen Kardinalsrat zur Kurienreform angehört, mit dem Hinweis, dass der Präfekt der Glaubenskongregation diese Diskussion nicht beenden könne.²⁵ Dies ist insofern aufschlussreich, weil der Präfekt der Glaubenskongregation sich im Rahmen der Aufgabenbeschreibung für dieses Dikasterium der Apostolischen Konstitution «Pastor bonus» von 1988 (Nr. 48–51) bewegte. Gerade eine Überarbeitung dieser Konstitution ist aber Aufgabe des Kardinalsrates, den Papst Franziskus eingesetzt hat. Darüber hinaus ist die Äußerung von Kardinal Marx auf dem Hintergrund der einberufenen Bischofssynoden zu Ehe und Familie und den mit dem Vorbereitungsdokument verbundenen Fragebogen zu sehen.

c) Vorbereitungsdokument zur Bischofssynode²⁶ und Ergebnis der Umfrage

Im inhaltlichen Teil wird die kirchliche Lehre über die Familie dargestellt. Der daran anschließende Fragebogen greift einige Themen wie z. B. die Empfängnisverhütung auf, die in GS 51 (Anm. 14) der Diskussion auf dem Konzil durch Papst Paul VI. entzogen wurden. Man kann hier deshalb von einer neuen Phase der Konzilsrezeption sprechen. Die Umfrage sowie ihre Ergebnisse sind ekklesiologisch wie ethisch bedeutsam.

Ekklesiologisch: Welchen ekklesialen Stellenwert hat eine solche Befragung der Gläubigen? Es besteht Übereinstimmung, dass Glaubensinhalte nicht durch einen «Volksentscheid» ermittelt werden können. Aber als unerheblich kann die Umfrage auch nicht erklärt werden, denn dann müsste zurecht gefragt werden, warum sie durchgeführt wurde. Behutsam tastet man sich hier an den Begriff des Glaubenssinns der Gläubigen (*sensus fidelium*) heran, ohne ihn gleich in offizieller Terminologie zu verwenden. So hält Erzbischof Lorenzo Baldisseri, der Generalsekretär der Bischofssynode, fest, dass der Fragebogen «mehr als eine soziologische Untersuchung» sei. «Er ist auch eine kirchliche und geistliche Überlegung».²⁷

Die Antworten in pastoraler und ethischer Hinsicht bringen die österreichischen Bischöfe prägnant auf den Punkt: «Hohe Zustimmung zu Ehe und Familie, aber große Diskrepanz in Fragen wie Empfängnisregelung oder kirchlicher Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen».²⁸ Auch wenn das Auseintreten einzelner normativer Festlegungen auf lehramtlicher Seite und des de facto gelebten Ethos vieler Gläubigen nicht überraschend ist, so ist es hier (erneut) nachdrücklich dokumentiert.

Da Papst Franziskus diesen Prozess in der Kirche angestoßen hat, ist es wichtig, seine Äußerungen zu unserer Fragestellung aufzunehmen. Der Ausdruck «Äußerungen» ist hier bewusst gewählt, da sowohl die Enzyklika «*Evangelii gaudium*» (2013) wie Interviewaussagen zur Sprache kommen.

d) Äußerungen von Papst Franziskus

Dass beziehungsethische Themen im Rahmen von Bischofssynoden erörtert werden, ist nicht neu. Dem Apostolischen Schreiben «*Familiaris consortio*» (1981) ging die Bischofssynode 1980 über «*Die Christliche Familie*» voraus. Der Rahmen heute ist aber anders, wie nicht nur das Vorbereitungsdokument zeigt. Es folgen zwei Bischofssynoden aufeinander. Die erste (außerordentliche) hat als Mitglieder die Vorsitzenden der jeweiligen Bischofskonferenzen. Deren Bedeutung wird von Papst Franziskus in «*Evangelii gaudium*» hervorgehoben. Er resümiert, dass der Wunsch des II. Vatikanischen Konzils, dass «die Bischofskonferenzen vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten (können), um die kollegiale Gesinnung zur konkreten Verwirklichung zu führen» (LG 23) «sich nicht völlig erfüllt» hat, «denn es ist noch nicht deutlich genug eine Satzung der Bischofskonferenzen formuliert worden, die sie als Subjekte mit konkreten Kompetenzbereichen versteht, auch einschließlich einer gewissen authentischen Lehrautorität» (EG 32). An anderer Stelle spricht er von der «Bedeutung der bischöflichen Kollegialität» und die «Erfahrung der Synodalität» (EG 246). Hier können die Katholiken im Dialog mit den orthodoxen Brüdern lernen (vgl. EG 246). Zugleich ermutigt der Papst immer wieder die Bischöfe, auf die Glaubenden in ihren Ortskirchen zu hören.

In ethischer Hinsicht fällt auf, dass im Zusammenhang der Themen, die den Fragebogen betreffen, der Papst sich zurückhaltend äußert, die normative Aussage zugleich aber stehen lässt, so z. B. im Blick auf «*Humanae vitae*»: «Die Frage ist nicht, ob man die Lehre ändert, sondern ob man in die Tiefe geht und dafür sorgt, dass die Pastoral die einzelnen Lebenslagen und das, wozu die Menschen jeweils imstande sind, berücksichtigt». ²⁹ Wie diese Spannung ausgehalten wird, ist eine der Aufgaben, die im Verlauf der Bischofssynode weiter einer Klärung zuzuführen ist.

5. Eine neue Phase der Konzilsrezeption

Wie kaum ein anderes Dokument des Konzils gilt «*Gaudium et spes*» als Ergebnis des konziliaren Dialogs. Zurecht gehört der Dialog zu zentralen Metaphern des Konzils. ³⁰ Durch die Eröffnung eines breit angelegten Dis-

kurses über Fragen, die in GS nicht der Diskussion unter den «Vätern» anheim gestellt war, nimmt Papst Franziskus zum einen den konziliaren Dialogprozess auf, zum anderen führt er ihn in der Vorbereitung auf die Bischofssynoden weiter. Verbunden damit wird die Bedeutung der Ortskirchen wieder mehr hervorgehoben. Dies zeigt sich u. a. darin, dass die Bischöfe ausdrücklich aufgefordert waren, allen Gläubigen die Möglichkeit zu geben, ihre Antworten einzubringen. Dann sollten die Ergebnisse, versehen mit einer Stellungnahme der jeweiligen Bischöfe, über die Bischofskonferenzen, die ihrerseits eine Zusammenfassung der Umfrage in den Diözesen zu formulieren hatten, an das Synodensekretariat weiterleiten. Die Stellung der Bischofskonferenzen wird durch die Anwesenheit aller Vorsitzenden bei der außerordentlichen Synode deutlich.

Eine Akzentverschiebung ist hier festzustellen, die den Bischofskonferenzen und den Ortskirchen damit wieder mehr Gewicht einräumt, als dies in den Jahren davor der Fall war. Insofern kommt ebenfalls wieder stärker die Lehre vom Glaubenssinn der Gläubigen in den Blick.³¹

Im Rahmen der neuen Phase der Konzilsrezeption muss die Rede von Kardinal Kasper vor den Kardinälen am 20.02.2014 gesehen werden, die dieser auf Wunsch von Papst Franziskus dort gehalten hat. Zur Vorbereitung auf die Synode sprach der Kardinal über «Das Evangelium von der Familie».³² Ein Abschnitt in seiner Rede drehte sich um Lösungsvorschläge für wiederverheiratet Geschiedene. Diese Überlegungen bestimmten später die Diskussion unter den Kardinälen. Hier werden wieder zwei Dimensionen unserer Fragestellung sichtbar: Die ethische Herausforderung, wie mit wiederverheiratet Geschiedenen umzugehen ist, und zugleich die theologische, die Kardinal Kasper in der Interpretation der Konzilstexte aufwirft: «Ist nicht auch in unserer Frage (des Umgangs mit wiederverheiratet Geschiedenen) eine Weiterentwicklung möglich, die die verbindliche Glaubensstradition nicht aufhebt, die aber jüngere Traditionen weiterführt und vertieft?»³³ Eine ähnliche Entwicklung habe es im Vorfeld des II. Vatikanischen Konzils beim Thema Ökumene und Religionsfreiheit gegeben.

Und ein anderer Gesichtspunkt, der besonders im Vorfeld der Pastoral- konstitution «Gaudium et spes» eine Rolle spielte, wird beim Thema «Ehe und Familie» wieder virulent: Was heißt Pastoral, was sind pastorale Lösungen? Kardinal Kasper sieht darin keine «Gefälligkeit; dies wäre ein falsches Verständnis sowohl der Pastoral wie der Barmherzigkeit [...] Pastoral und Barmherzigkeit stehe nicht im Widerspruch zur Gerechtigkeit, sondern sie sind sozusagen die höhere Gerechtigkeit, weil hinter jeder einzelnen Causa nicht nur ein Fall steht, den man unter einer allgemeinen Regel betrachten kann, sondern eine menschliche Person, die eine einmalige personale Würde besitzt».³⁴

Auf das Verhältnis von Lehre und Pastoral geht Michael Sievernich in seinem Beitrag «Die ‹Pastoralität› des II. Vatikanischen Konzils» mit dem Hinweis ein: «Pastoral kann weder als Applikation normativer Vorgaben verstanden werden, sosehr diese selbstverständlich zu berücksichtigen sind, noch kann umgekehrt die Lehre von der Pastoral abgeleitet werden, wenngleich sie Impulse geben, Probleme benennen und neue Lösungen unterbreiten kann».³⁵ Diese Spannung gilt es auszuhalten. Es ist aber aufschlussreich, dass es gerade beim letzten Konzil aufgrund seines pastoralen Ansatzes zu einer Weiterentwicklung der Lehre kam, die nicht als Widerspruch zur bisherigen Lehrtradition gesehen wurde.

Ehe und Familie, sexual- und beziehungsethische Themen stehen innerkirchlich wie gezeigt wurde, regelmäßig mit Fragen des Kirchenverständnisses in enger Beziehung. Dies ist besonders seit dem II. Vatikanischen Konzil der Fall. Bereits in der Vorbereitung auf die beiden Bischofssynoden deutet sich eine neue Phase der Konzilsrezeption an.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. Jan Heiner TÜCK, *Erinnerung an die Zukunft. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil. Einleitung*, in: DERS. (Hg.), *Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil*, Freiburg i. Br. 2013, 15–39, hier 29.

² Zur Vorgeschichte dieser Anm. und der Entstehung von GS: Vgl. Hans-Joachim SANDER, *Theologischer Kommentar zur Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Gaudium et spes*, in: HThKVatII 4 (2005) 581–886, hier 678–681.

³ Joseph RATZINGER, *Der Weltdienst der Kirche. Auswirkungen von ‹Gaudium et spes› im letzten Jahrzehnt*, in: IKaZ 4 (1975) 439–454.

⁴ Vgl. Christoph KAISER, *Die Ehe als ‹innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe›*, in: Mariano DELGADO – Michael SIEVERNICH (Hg.), *Die großen Metaphern des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihre Bedeutung für heute*, Freiburg i. Br. 2013, 305–320.

⁵ Walter KASPER, *Die bleibende Herausforderung durch das II. Vatikanische Konzil. Zur Hermeneutik der Konzilsaussagen*, in: Gerfried W. HUNOLD – Wilhelm KORFF (Hg.), *Die Welt für morgen. Ethische Herausforderungen im Anspruch der Zukunft* (FS Franz Böckle), München 1986, 413–425, hier 419.

⁶ Hans-Günter GRUBER, *Christliche Ehe in moderner Gesellschaft. Entwicklung – Chancen – Perspektiven*, Freiburg i. Br. 1994, 155.

⁷ Ebd., 176.

⁸ *Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika ‹Humanae vitae›* (30. August 1968), Nr. 3, in: *Enzyklika Papst PAULS VI. über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens*, Trier 1968; auf die Maria Troster Erklärung und die Debatte um ‹Humanae vitae› geht ein: Gerhard MARSCHÜTZ, *theologisch ethisch nachdenken. Bd 2: Handlungsfelder*, Würzburg, 2011, 136–152.

⁹ Wort der deutschen Bischöfe (s. Anm 8), Nr. 12.

¹⁰ Karl GOLSER, *Das Gewissen als ‹verborgenste Mitte im Menschen›*, in: Brixener Theologisches Jahrbuch 3 (2012) 23–50, hier 29. Das gilt auch für das nachfolgende Zitat.

¹¹ Vgl. dazu Bernhard HÄRING, *Pastorale Lösungen in der Moral*, in: Diethmar MIETH (Hg.), *Moraltheologie um Abseits? Antwort auf die Enzyklika «Veritatis splendor»*, Freiburg i.Br. (QD 153) 1994, 285–295.

¹² DIE BISCHÖFE DER OBERRHEINISCHEN KIRCHENPROVINZ. *Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und Wiederverheiratet Geschiedenen. Einführung, Hirtenwort und Grundsätze*, Freiburg i.Br. – Mainz – Rottenburg – Stuttgart 1993, IV.4.

¹³ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen* (1994), in: vatican.va; Kardinal RATZINGER hat in einem späteren Text (1998) *«Zu einigen Einwänden gegen die kirchliche Lehre über den Kommunionempfang von wiederverheiratet geschiedenen Gläubigen»* (siehe www.vatican.va) den Text von 1994 aufgenommen und verweist dort im Blick auf die pastoralen Lösungen auf VS 56, wo JOHANNES PAUL II. von der «Anmaßung» sogenannter «pastoraler Lösungen» spricht.

¹⁴ Hans-Günter GRUBER, *Scheidung und Wiederheirat. Zur innerkirchlichen Kontroverse um die wiederverheiratet geschiedenen Gläubigen*, in: ThG 39(1996) 2–17, der dem regelethischen Ansatz der Glaubenskongregation den verantwortungsethischen Ansatz der oberrheinischen Ansatz der ober-rheinischen Bischöfe gegenüberstellt.

¹⁵ Vgl. DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE, *Ehe und Familie – in guter Gesellschaft*, Bonn (Die deutschen Bischöfe 61) 1999; Gerhard MARSCHÜTZ, *Familie humanökologisch. Theologisch-ethische Perspektiven*, Münster (StudM 13) 2000; Eberhard SCHOCKENHOFF, *Die Familie als Ort sozialen und moralischen Lernens. Moraltheologische Überlegungen zu ihren anthropologischen Grundlagen*, in: Nils GOLDSCHMIDT u.a. (Hg.), *Die Zukunft der Familie und deren Gefährdungen*, Münster 2002, 17–29; Bernhard LAUX, *In Verteidigung der Liebe. Konturen eines Familienleitbildes für die veränderte demographische und gesellschaftliche Situation*, in: JCSW 49 (2008) 269–295.

¹⁶ Vgl. z. B. Hubertus BRANTZEN, *Mehr als Worte und Gefühle. Liebe leben in Partnerschaft, Ehe, Familie*, Freiburg i.Br. 2002, 197–240; Gunter PRÜLLER-JAGENTEUFEL, *Ehe als eschatologische Existenz. Spiritualität der Ehe in der Spannung von Immanenz und Transzendenz*, in: GuL 77 (2004) 261–274.

¹⁷ Vgl. Stephan GOERTZ, *Sexuelle Gewalt als individuelle Sünde gegen das sechste Gebot!? Marginalien zu blinden Flecken in der Moraltheologie*, in: Stephan GOERTZ – Herbert ULONSKA (Hg.), *Sexuelle Gewalt. Fragen an Kirche und Theologie*, Münster – Berlin 2010, 127–146; Sigrid MÜLLER, *Der Schutz von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch*, in: MThZ 62 (2011) 22–32; Wunibald MÜLLER – Myriam WIJLENS, *Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft*, Münsterschwarzach 2011.

¹⁸ Vgl. Konrad HILPERT (Hg.), *Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik*. Freiburg i. Br. (QD 241) 2011; MARSCHÜTZ, *theologisch ethisch nachdenken* (s. Anm. 8), 9–134; Martin M. LINTNER, *Den Eros entgiften. Plädoyer für eine tragfähige Sexualmoral und Beziehungsethik*, Innsbruck – Wien 2012; siehe auch: Livio MELINA, *Liebe auf katholisch. Ein Handbuch für heute*, Augsburg 2009.

¹⁹ Vgl. BENEDIKT XVI., *40 Jahre nach Humane Vitae – Ansprache an die Teilnehmer am internationalen Kongreß der Lateranuniversität 10. Mai 2008*, in: www.vatican.va.

²⁰ BENEDIKT XVI., *Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit Peter Seewald*, Freiburg i. Br. 2010, 146.

²¹ Eberhard SCHOCKENHOFF, *Chancen zur Versöhnung? Die Kirche und die wiederverheirateten Geschiedenen*, Freiburg i.Br. 2012; Thomas RUSTER – Heidi RUSTER, *Bis dass der Tod euch scheidet? Die Unauflöslichkeit der Ehe und die wiederverheirateten Geschiedenen. Ein Lösungsvorschlag. Mit einem Geleitwort von Karl Kardinal LEHMANN*, München 2013; Günter VIRT, *Moral Norms and the Forgotten Virtue of Epikeia in the Pastoral Care of the Divorced and Remarried*, in: Melita Theologica. Journal of the Faculty of Theology University of Malta 63/1 (2013) 17–34; Bertram STUBENRAUCH, *Wiederverheiratet Geschiedene und Sakramente*, in: StZ 139 (2014) 346/347.

²² *Handreichung für die Seelsorge zur Begleitung von Menschen in Trennung, Scheidung und nach ziviler Wiederverheiratung in der Erzdiözese Freiburg* (2013), in: www.familien-seelsorge-freiburg.de.

²³ Freiburger Handreichung (s. Anm 22), 10.

²⁴ Freiburger Handreichung (s. Anm 22), 12.

²⁵ Vgl. *Glaubenskongregation gegen Freiburger Handreichung*, in: Radio Vatikan vom 12.11.2013 (<http://de.radiovaticana.va>).

²⁶ Bischofssynode III. Außerordentliche Vollversammlung, *Die Pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Vorbereitungsdokument*, Vatikanstadt 2013, in: www.vatican.va.

²⁷ Vgl. *Exclusive Portrait – Lorenzo Baldisseri* vom 26.02.2014, in: <http://insidethevatican.com>. 28 ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Familienumfrage* (21.01.2014), in: www.bischofskonferenz.at; DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Zusammenfassung der Antworten aus den deutschen (Erz-)Diözesen auf die Fragen im Vorbereitungsdokument für die III. Außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode 2014* (03.02.14), in: www.dbk.de.

²⁹ Interview von PAPST FRANZISKUS vom 05.03.14, in: <http://de.radiovaticana.va>.

³⁰ Vgl. dazu: Hermann J. POTTMEYER, *Dialogstrukturen in die Kirche und die Communion-Theologie des Zweiten Vatikanums*, in: IKaZ 41(2012) 602–615; Peter WALTER, *Aufrichtiger und geduldiger Dialog*, in: Mariano DELGADO – Michael SIEVERNICH (Hg.), *Die großen Metaphern des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihre Bedeutung für heute*, Freiburg i.Br. 2013, 81–100.

³¹ Vgl. zur näheren Bestimmung der Ortskirche: Georg KRAUS, *Die Kirche – Gemeinschaft des Heils. Ekklesiologie im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Regensburg 2012, 291–328. 370–373; zum *sensus fidelium*: INTERNATIONALE THEOLOGENKOMMISSION, *Theologie heute: Perspektiven, Prinzipien und Kriterien*, Bonn (Arbeitshilfen 264) 2013, 35–38; Christoph BÖTTIGHEIMER, *Glaubenssinn der Gläubigen*, in: *Neues Lexikon der katholischen Dogmatik* (2012) 272–274.

³² Walter Kardinal KASPER, *Das Evangelium von der Familie. Die Rede vor dem Konsistorium*, Freiburg i.Br. 2014.

³³ Ebd., 57.

³⁴ Ebd., 59f.; vgl. auch: «pastorale Lösungen» (pastoral solutions): Archbishop Joseph KURT (President of the U.S. bishop's conference), in: National catholic Register vom 23.12.13, in: www.ncregister.com.

³⁵ Michael SIEVERNICH, *Die «Pastoralität» des Zweiten Vatikanischen Konzils*, in: DELGADO – SIEVERNICH, (s. Anm 4), 35–58, hier 49; SIEVERNICH geht hier u.a. auch auf die Ansprache von BENEDIKT XVI. an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie vom 22.12.2005 (www.vatican.va) ein. Dort hatte der Papst sich vierzig Jahre nach dem Konzil mit der «Hermeneutik der Reform» befasst.

★ ★ ★

IN EIGENER SACHE

Nachtrag zum Beitrag «*Und das ist mir von der Liebe zur Kirche geblieben*» – Hans Blumenbergs letzter Brief (Heft 3/2014): Erst jetzt wurde bekannt, dass der Brief ohne ausdrückliche Erlaubnis der Inhaber der Publikationsrechte veröffentlicht wurde. Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen.

Die Redaktion